

55/2021 Mitteilungsblatt / Bulletin

10. November 2021

Ordnung

zur Aufhebung und Überleitung von Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021

Ordnung

zur Aufhebung und Überleitung von Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Folgende Ordnungen des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement treten zum 1. April 2022 außer Kraft:

- Studien-und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 16.05.2017 (MB 31/2017)
- Studien-und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.06.2019 (MB 30/2019)

Artikel 2

- (1) Studierende, die in einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen immatrikuliert sind, werden zum 1. April 2022 in die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021 übergeleitet.
- (2) Alle nach einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen werden bei der Überleitung in den Studienverlauf nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 übernommen.
- (3) Soweit die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 identisch sind, erfolgt eine vollständige Übernahme der erbrachten Leistungen.
- (4) Sind die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studienund Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 nicht identisch, erfolgt eine Übernahme der erbrachten Leistungen gemäß den vom zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenzlisten.
- (5) Erfolgte die Bewertung eines Moduls in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 differenziert und ist für das äquivalente Modul in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 jedoch eine undifferenzierte Bewertung festgelegt, wird die vergebene Note übernommen und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Soweit die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 undifferenziert erfolgte und in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 eine differenzierte Bewertung festgelegt ist, erfolgt ein Übertrag der Bewertung als "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg". Sie fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.